

eidentity im neuen Daten(wirtschafts)recht

*eIDAS 2.0 und das Versprechen der
dezentralen elektronischen Identifizierung*

Inhalt



1 Identifizierung und Authentifizierung
Zentrale Bausteine elektronischer IT-Sicherheit

2 eIDAS-VO
Europäisches Dateninfrastrukturrecht

3 Reformvorschlag eIDAS-VO
Regulierung digitaler Identität

4 Neues Europäisches Datenrecht
DGA, DA, DMA, DAS, AIA

5 Digitale Identitäten
im Kontext des neuen europäischen Datenrechts

6 Fazit
Kritik und Vorschläge

Identifizierung und Authentifizierung als zentrale Bausteine elektronischer IT-Sicherheit

- ↑ Digitale Geschäftsmodelle und eGovernment
 - Sichere Authentifizierung der Nutzenden dabei grundlegende Voraussetzung
 - Datensicherheit durch die Autorisierung der Nutzenden
 - Authentizität der übermittelten Daten wichtig
 - Vertrauen (?) in rechtssichere digitale Dienste und Geschäfte
- Konfliktpotential mit Rechten auf informationelle Selbstbestimmung und Datenschutz
- = Bedürfnis nach Anonymität damit in einem schwer auflösbaren Widerspruch

Identifizierung und Authentifizierung als zentrale Bausteine elektronischer IT-Sicherheit

- Zentraler Bestandteil von eGovernment-Überlegungen muss dennoch die sichere Authentifizierung natürlicher Personen sein
 - Bedürfnis der Rechtssicherheit (zB um Rechtsgeschäfte und Verwaltungsvorgänge digital abzuwickeln)
 - Praktikabilitätserwägungen (zB Berechtigungen für System- und Dienstzugriffe nachzuweisen)
 - Erhöhte Nachfrage nach Single-Sign-On (SSO), solche zentral gesteuerten Systeme bergen aber datenschutzrechtliche Risiken, etwa hinsichtlich der Nachverfolgbarkeit oder Profilbildung
- dezentrale Verwaltung von digitalen Identitäten, zB Entwicklung von Modellen der Self-Sovereign Identity (SSI)

eIDAS-VO: Europäisches Dateninfrastrukturrecht



- „Verordnung 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt“
- Geltung in EU seit dem 1.7.2016
- Unmittelbare Geltung → Keine Umsetzungs- oder Anpassungsakte durch die Mitgliedstaaten notwendig
- Teil der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten
- Anwendungsvorrang vor mitgliedstaatlichen Gesetzen
- Regelt 1.: Interoperabilität und Anerkennung von eID und Vertrauensdiensten
- Regelt 2.: Vertrauensdienste
- Ergänzt und präzisiert in DE ua durch Vertrauensdienstegesetz, Personalausweisgesetz und Vorschriften in Verfahrensordnungen.

Ko-Regulierung und Verzahnung des Rechts



Sicherungsmittel
eIDAS-VO, VDG, DE-MailG, PAuswG



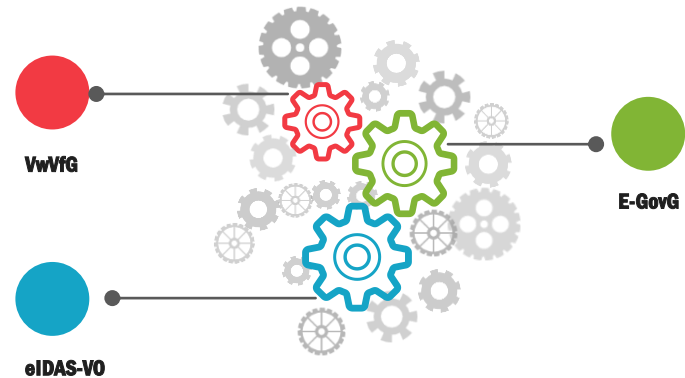
Querschnittsregelungen
Querschnittsregelung , zB. E-Government-Gesetz



Form und Verfahren
BGB, VwVfG, SGB I und X, AO



Fachfragen
BImSchG, AtomG, HochSG, SGB IV, UStG, EStG, Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens



Vertrauensdienste eIDAS

Vertrauensdiensteanbieter (VDA) ist jur. oder nat. Person, die einen ein elektronischen Dienst anbietet.

Leistung

- Erstellung
- Überprüfung
- Validierung
- Handhabung
- Bewahrung



Technik

- el. Signaturen,
- el. Siegel
- el. Zeitstempel
- el. Zustelldienste
- Webseitenauthentifizierung

eID in eIDAS

- Regelt die gegenseitige Anerkennung und Akzeptierung staatlicher elektronischer Identifizierungsmittel für den Zugang zu Online-Diensten.
- Wenn eID national für Online-Dienst zugelassen, dann muss jedes in anderen MS ausgestellte und dort anerkannte Identifizierungsmittel genügen, soweit es über die Kommission notifiziert wurde.
- Jedes staatliche Identifikationsmittel aus einem anderen Mitgliedstaat muss für die Identifikation bei jedem staatlichen Online-Dienst akzeptiert werden.
- Beispiel: Deutschland hat sein eID-Verfahren notifiziert. Alle EU-Mitgliedstaaten waren verpflichtet, ihre Verwaltungsverfahren, welche eine elektronische Identifizierung benötigen, für die deutsche Online-Ausweisfunktion bis zum 29.9.2018 zu öffnen.
- [Overview of pre-notified and notified eID schemes under eIDAS](#)



Reformvorschlag zur eIDAS-VO

Mitte 2021 legte die EU-Kommission einen Reformvorschlag vor (Vorgang [2021/0136/COD](#)).

Dokument 52021PC0281



Verfahren 2021/0136/COD

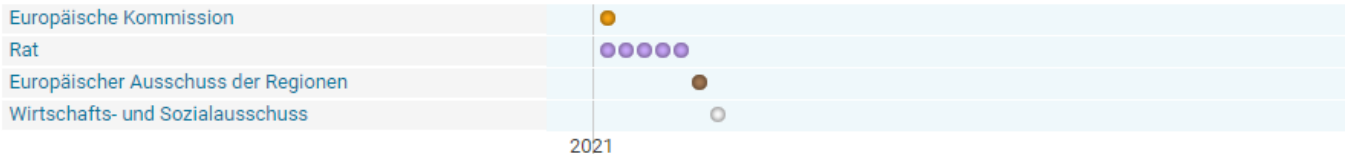
COM (2021) 281: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität

Läuft

Mehr zu diesem Verfahren

Art: **Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (COD)**

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Erläuterung



Siehe zum Stand auch

<https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-a-europe-fit-for-the-digital-age/file-eid>

Reformvorschlag zur eIDAS-VO: Regulierung digitaler Identitäten

Neue Vertrauensdienste

- VD zur elektronischen Archivierung, Art. 3 Nr. 16 lit. d eIDAS-VO-E
 - Dienst zuständig für Entgegennahme, Speicherung, Löschung und Übermittlung elektronischer Daten und Dokumente und Gewährleistung der Unversehrtheit, Richtigkeit ihrer Herkunftsangaben und rechtlicher Merkmale während des gesamten Aufbewahrungszeitraums, möglicher Anwendungsbereich: Finanzbuchhaltung
- Verwaltung elektronischer Fernsignatur- und Siegelerstellungseinheiten, Art. 3 Nr. 16 lit. e eIDAS-VO-E
- Elektronische Vorgangsregister eIDAS-VO-E
 - Fälschungssichere Gewährleistung der Eindeutigkeit, Echtheit und richtigen Abfolge der Dateneinträge (EG 34), möglicher Anwendungsbereich: Audit-Trail für die Herkunft von Waren im grenzüberschreitenden Handel, Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, Flexibilitätsmärkte für Strom, Grundlage für Lösungen für eine Self-Sovereign-Identity
- Elektronischen Attributsbescheinigung, Art. 3 Nr. 44 eIDAS-VO-E
 - kein VD ieS, aber wichtig für Praktikabilität und Akzeptanz der EUid
 - = Bescheinigung zur Authentifizierung von Attributen
 - Attribute, Art. 3 Nr. 43: Element, Eigenschaft oder Merkmal einer natürlichen oder juristischen Person, zB Sozialversicherungsdaten, Führerschein, Abschlusszeugnisse, Reisedokumente

Reformvorschlag zur eIDAS-VO: Regulierung digitaler Identitäten



EUid-Brieftasche, Art. 6a eIDAS-VO-E

- Online- und Offline-Authentifizierung natürlicher und juristischer Personen
- Speichert Identitätsdaten, Berechtigungsnachweise und Attribute, die auf Anfrage zur Authentifizierung vorgewiesen werden können, und erstellt QESign und QESieg
- Durch jeden Mitgliedstaat herauszugeben
- Sicherheitsniveau "hoch"
- Datenschutzversprechen:
 - Kontrolle soll ausschließlich beim Nutzenden liegen
 - Gewährleistet, dass Aussteller der Attributsbescheinigungen keine Informationen über Verwendung der Attribute erhalten
 - Kombinierungsverbot von ID-Daten mit anderen hinterlegten Daten für EUid-Aussteller
 - "Physisch und logisch getrennte" Datenhaltung von erforderlichen Bereitstellungs- und sonstigen Daten
- "eindeutige und dauerhafte Kennung" der Brieftasche, Art. 11 eIDAS-VO-E **provet**

Das neue europäische Daten(wirtschafts)recht



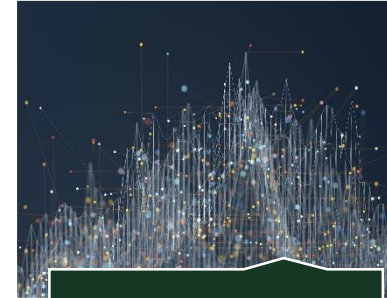
DMA



DSA



DGA



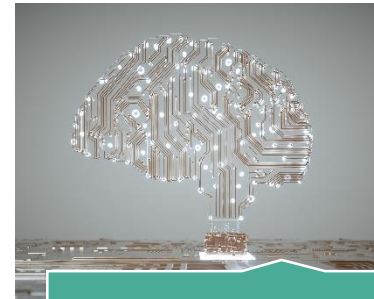
DA-E



DSGVO




ePrivacy-VO-E



AIA-E

Digitale Identitäten im Kontext des neuen europäischen Datenrechts

Welchen Beitrag kann die EUid im europäischen Datenrecht leisten?

- Art. 12b eIDAS-VO-E
 - sehr große Online-Plattformen müssen auf Verlangen EUid-Brieftasche akzeptieren
- DGA
 - Anmeldung der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten, Art. 11 DGA
 - Europäisches Einwilligungsformular, Art. 25 DGA
- DSA
 - Aussetzung des Dienstes für Nutzer, die häufig illegale Inhalte bereitstellen, Art. 20 Abs. 1 DSA
 - Nachverfolgbarkeit von Unternehmen durch Online-Plattformen, Art. 22 DSA
- DA-E
 - EG 20: „Nutzer von Produkten, die Daten erzeugen, müssen in der Regel ein Nutzerkonto einrichten. Dies ermöglicht die Identifizierung des Nutzers durch den Hersteller ...“
 - EG 27: "Der Dateninhaber kann eine geeignete Nutzeridentifizierung verlangen, um die Berechtigung des Nutzers auf Zugang zu den Daten zu überprüfen.“
 - Art. 2 Nr. 17: „elektronisches Vorgangsregister“ iSv Art. 3 Nr. 53 eIDAS-VO-E 
 - Art. 30: „Wesentliche Anforderungen an intelligente Verträge für die gemeinsame Datennutzung“

Kritik und Vorschläge

- Das sich im entstehen befindliche europäische Datenrecht ist eng verzahnt.
- Zu ihm ist die eIDAS-VO als Dateninfrastrukturrecht zu zählen.
- Als ein grundlegende Baustein wird damit die sichere Authentifizierung ermöglicht.
- eID 2.0 kann die dezentrale Verwaltung von digitalen Identitäten ermöglichen.
- Flächendeckende Einführung von eID begrüßenswert, um mehr Verfahren und Dienste, insb. in der öffentlichen Verwaltung, rein digital rechtssicher durchführen zu können (wenn die Angebote dazu geschaffen werden).



Kritik und Vorschläge

- Eine eindeutige dauerhafte Identifizierungskennziffer birgt große Risiken. Bereichsübergreifend könnten Persönlichkeitsprofile erstellt werden, die mit der bürgerlichen Identität dauerhaft verknüpft sind.
- Alleinige Kontrolle über die Daten beim Nutzer ändert nichts am Machtgefälle zwischen dem einzelnen Nutzer und der riesigen Online-Plattform, die den Nutzer dazu verleiten kann mehr Daten preiszugeben als nötig → Datenminimierung und Privacy by Default müssen beachtet werden.
- Jeder Mitgliedsstaat kann selbst bestimmen, für welche Zwecke eine Identifizierung samt Kennung vorgeschrieben sein soll.
- Viele Aspekte der technischen Umsetzung obliegen dem Durchführungsrechtsakt der KOM und sind im Gesetz nicht spezifiziert – hier sollte besonderes Augenmerk auf die Interoperabilität, dezentrale Speicherung und offene Standards gelegt werden.
- Pseudonyme Nutzung sollte ausdrücklich mit im Gesetz vorgesehen sein – gerade gegenüber Onlineplattformen würde hier ein großer Gewinn für die alltägliche Nutzung der EUid-Brieftasche liegen.



[Roßnagel, A. \(Hrsg.\), Das neuen Datenschutzrecht, Baden-Baden 2018.](#)

[Johannes, P.C., Quick Reference Guide to eIDAS-Regulation 910/2014, ZD-Aktuell 2021, 05268.](#)

Seegebarth, C., eIDAS-Novellierung 2021 – erste Analyse des Proposals, DuD 2022, 5.

Liptak, P., Ein neuer Rahmen für eine europäische digitale Identität, DuD 2022, 18

Kudra, A., Self-Sovereign Identity (SSI) in Deutschland, DuD 2022, 22.

Granc, F. / Fiedler, A., Nationale und europäische Sicht auf eIDAS 2.0, DuD 2022, 27.

Lange-Hausstein, C., Self-Sovereign Identity und Identitätsprüfung nach dem GwG, BKR 2022, 87.

[Johannes, P.C., Europäisches Datenrecht – ein Spickzettel, ZD-Aktuell 2022, 01166.](#)

[Geminn, C. / Johannes. P.C. \(Hrsg.\), Europäisches Datenrecht, Baden-Baden 2023 \(in Vorbereitung\).](#)

Thank You!

Questions? Feel free to contact us!

Dr. Maxi Nebel - m.nebel@uni-kassel.de

Paul C. Johannes. - paul.johannes@uni-kassel.de - @pcjohannes

Universität Kassel

FB 07 – IWR – FG Roßnagel

Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet)

Pfannkuchstr. 1

DE-34121 Kassel

<http://provet.uni-kassel.de>



Universität Kassel / Studio Blofeld